

Städtebaulicher Vertrag  
nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

zur Aufstellung des Bebauungsplanes 03-2018wo „Musikercarré“ im  
Ortsteil Stadt Wolfen

Zwischen     der Stadt Bitterfeld-Wolfen  
                 Rathausplatz 1  
                 06766 Bitterfeld-Wolfen

vertreten durch den Oberbürgermeister  
Herrn Armin Schenk

nachfolgend Stadt genannt -

und            der Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH  
                 OT Stadt Wolfen  
                 Rathausplatz 2  
                 06766 Bitterfeld-Wolfen

vertreten durch den Geschäftsführer  
Herrn Jürgen Voigt

nachfolgend Vorhabenträger genannt –

zusammen auch „Parteien“ genannt

wird zur Aufstellung des Bebauungsplanes 03-2018wo „Musikercarré“ im  
Ortsteil Stadt Wolfen  
nach § 11 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) folgender städtebaulicher  
Vertrag geschlossen:

## Inhalt

|                                                      |   |
|------------------------------------------------------|---|
| § 1 Allgemeines.....                                 | 3 |
| § 2 Bauleitplanung.....                              | 3 |
| § 3 Grundlagen und Ziele der Planung .....           | 3 |
| § 4 Zusammenarbeit.....                              | 4 |
| § 5 Altlasten/Sanierung .....                        | 4 |
| § 6 Erschließung.....                                | 4 |
| § 7 Verpflichtungen der Vertragsparteien.....        | 4 |
| § 8 Öffentlich-rechtliche Entscheidungsfreiheit..... | 5 |
| § 9 Immissionsschutz.....                            | 5 |
| § 10 Ausgleichs- und grünordnerische Maßnahmen ..... | 5 |
| § 11 Entschädigungen.....                            | 6 |
| § 12 Rechtsnachfolge.....                            | 6 |
| § 13 Sonstiges/Kündigung/Rücktritt.....              | 6 |
| § 14 Bestandteile des Vertrages.....                 | 7 |

## § 1 Allgemeines

- (1) Der Vorhabenträger möchte auf dem in Rede stehenden Grundstück die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes im Musikerviertel im OT Stadt Wolfen schaffen. Er ist Eigentümer der Fläche.
- (2) Um die Bebauung mit Wohngebäuden zu ermöglichen, soll ein Bebauungsplan gem. § 13b BauGB aufgestellt werden.  
Das in Rede stehende Gebiet umfasst in der Flur 13 der Gemarkung Wolfen die Flurstücke 45 (Teilfläche), 46, 47 (Teilfläche). Sie sind in anliegender Flurkarte durch eine gestrichelte Linie umrandet, die als Anlage 1 beigelegt ist. Das Baugebiet wird nachfolgend nur noch "Plangebiet" genannt.

## § 2 Bauleitplanung

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, auf seine Kosten durch ein qualifiziertes Planungsbüro einen Bebauungsplan für das Plangebiet erstellen zu lassen.
- (2) Des Weiteren verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Vergabe und Kostentragung hinsichtlich aller von der Stadt im Abwägungsprozess für erforderlich gehaltenen Gutachten und Fachbeiträge.

## § 3 Grundlagen und Ziele der Planung

- (1) Grundlage und Geltungsbereich:  
Die Interessenlage des Vorhabenträgers bezieht sich auf die in § 1 Abs. 1 genannten Grundstücke, welche unbebaut sind. Die entsprechenden Grundstücke sind gemäß § 1 Abs. 1 BauGB und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gesondert nach Art und Maß der baulichen Nutzung auszuweisen.
- (2) Grundlagen für die Bearbeitung:  
Sämtliche vorhandenen und rechtsgültigen Planungen und sonstige Konzeptionen für das Plangebiet werden von der Stadt zur Verfügung gestellt. Der Vorhabenträger geht davon aus, dass durch diese eventuell vorhandenen planerischen Restriktionen die Aufstellung des Bebauungsplans in der beabsichtigten Form weder verhindert noch die Nutzung entsprechend eingeschränkt wird.
- (3) Festsetzungen für den Bebauungsplan:  
Im Bebauungsplan sollen allgemeine Wohngebiete (WA) gem. § 4 BauNVO ausgewiesen werden.
- (4) Übergreifende Planungsvorgaben:  
Soweit übergreifende Planungsvorgaben und besondere textliche Festsetzungen für den Bebauungsplan Beachtung finden sollen, sind diese, unter Berücksichtigung der grundsätzlich bestehenden Planungshoheit der Stadt, durch die Parteien gemeinsam zu vereinbaren.



#### **§ 4 Zusammenarbeit**

- (1) Bei der Erarbeitung des Bebauungsplans wird der Vorhabenträger mit den jeweils zuständigen Stellen der Stadt Bitterfeld-Wolfen zusammenarbeiten. Diese gewähren die erforderliche Unterstützung in jeder Phase des Planungsverfahrens.
- (2) Der Vorhabenträger und die Stadt verpflichten sich, bei der praktischen Umsetzung des Bebauungsplankonzeptes zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Interessen der Vertragspartner sind aufeinander abzustimmen.
- (3) Die planerischen Vorgaben der Stadt sind bindend und zwingend in den Bebauungsplan aufzunehmen. Die Stadt behält sich vor, eigene Vorgaben zu korrigieren, wenn sich dies während der einzelnen Verfahrensschritte aus städtebaulicher Sicht als notwendig oder zweckmäßig herausstellen sollte. Dabei streben beide Vertragsparteien eine einvernehmliche Lösung an. Soweit die Stadt etwaige Korrekturen aus anderen als den vorgenannten Gründen vornimmt, insbesondere solchen, die bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt bereits im Vorwege hätten vermieden werden können, gehen die hieraus resultierenden Kosten zu Lasten der Stadt.

#### **§ 5 Altlasten/Sanierung**

- (1) Der Vorhabenträger bzw. das beauftragte Planungsbüro werden alle in Betracht kommenden Fachbehörden frühzeitig hinsichtlich entsprechender Verdachtsmomente befragen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, von der Stadt Bitterfeld-Wolfen keine Entschädigungen welcher Art auch immer dafür zu verlangen, dass eventuell vorhandene Kontaminationen beseitigt werden müssen.

#### **§ 6 Erschließung**

- (1) Neue Erschließungsanlagen sind notwendig und der Vorhabenträger hat auf der Basis des künftigen Bebauungsplans die Errichtung auf eigene Kosten zu übernehmen. Dies wird gesondert über einen Erschließungsvertrag geregelt.
- (2) Die Straße ist für den öffentlichen Gebrauch vorgesehen und muss für jedermann zu jeder Zeit zugänglich sein.

#### **§ 7 Verpflichtungen der Vertragsparteien**

- (1) Wesentliche Aufgabe der Stadt ist es, die förmlichen Beschlüsse zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens zu fassen, dabei in eigener und alleiniger Verantwortung alle erforderlichen Abwägungsschritte zu vollziehen, evtl. notwendige Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren durchzuführen und die Ausfertigung des Bebauungsplans zu vollziehen.
- (2) Des Weiteren wird die Stadt die im Verfahren geforderte Beteiligung der Öffentlichkeit verantwortlich durchführen. Sämtliche hierzu erforderlichen Vorarbeiten wie die Erstellung von Entwürfen, Planausfertigungen, Anschreiben, Beschlussvorlageentwürfen einschließlich eines Entwurfs zum Beschluss über die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen werden durch das Planungsbüro bzw. die evtl.

eingeschalteten Fachgutachter vorgenommen. Zu deren Aufgaben zählt auch die Präsentation der Planung in allen in Betracht kommenden Gremien der Stadt.

- (3) Nach Beendigung des Verfahrens ist die jeweilige dxf-/ dwg-Datei des letzten Standes der Planzeichnung an die Stadt Bitterfeld-Wolfen zu übergeben.
- (4) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, dass die erforderlichen Nutzungsrechte zur Veröffentlichung von Zuarbeiten Dritter im Bauleitplanverfahren eingeholt werden, um das Urheberrecht Dritter zu wahren.
- (5) Der Vorhabenträger verpflichtet sich die Baugebiete innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans zu bebauen. Weiterhin wird an die Veräußerung von Baugrundstücken die Verpflichtung geknüpft, diese nach Verkauf innerhalb von 10 Jahren zu bebauen. Diese Verpflichtung ist an nachfolgende Eigentümer weiterzugeben. Abweichungen sind ggf. zwischen Vorhabenträger und Stadt abzustimmen.
- (6) Wird der Bauverpflichtung nach Absatz 4 nicht nachgekommen ist die Stadt rechtzeitig darüber zu informieren. Der Stadt steht in diesem Fall das Recht zu, die nicht bebauten Wohnbauflächen für andere Nutzungen vorzusehen. Der Vorhabenträger erklärt sich bereits mit Abschluss dieses städtebaulichen Vertrages damit einverstanden, dass die Stadt eine Flächennutzungs- und Bebauungsplanänderung nach Ablauf der Frist durchführen kann. Der Vorhabenträger kann keinen Schadensersatz dafür geltend machen.

## **§ 8 Öffentlich-rechtliche Entscheidungsfreiheit**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Rechtsanspruch des Vorhabenträgers auf rechtsverbindliche Aufstellung des Bebauungsplans für das Plangebiet durch diesen Vertrag nicht begründet wird. Die Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit der Verwaltung und des Stadtrates, insbesondere im Hinblick auf planerische Aufgaben nach § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

## **§ 9 Immissionsschutz**

Sollten infolge des vom Vorhabenträger geplanten Vorhabens Immissionsschutzvorrichtungen bzw. immissionsmindernde Anlagen notwendig werden, so verpflichtet sich der Vorhabenträger schon jetzt, die hierdurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

## **§ 10 Ausgleichs- und grünordnerische Maßnahmen**

- (1) Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist an die Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB gebunden. Da es sich um ein Verfahren nach § 13b BauGB iVm. § 13a BauGB handelt, gelten Eingriffe im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.
- (2) Die Stadt verweist auf die Einhaltung des Umweltschadengesetzes (USchadG), durch welches Maßnahmen begründet sein können. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.



## § 11 Entschädigungen

- (1) Sollte der Bebauungsplan keine Rechtskraft erlangen, schließen beide Parteien bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche gegen die andere Partei aus. Auf die Erhebung solcher Entschädigungsansprüche verzichten die Parteien auch schon jetzt unwiderruflich.
- (2) Weiterhin stellt der Vorhabenträger die Stadt von möglichen Entschädigungsforderungen gemäß § 42 BauGB frei.
- (3) Der Vorhabenträger trägt die Kosten eines eventuellen Normenkontrollverfahrens. Hierzu zählen insbesondere alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit nicht der Verfahrensgegner diese Kosten zu tragen hat. Der Vorhabenträger trägt auch die Kosten, die die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen übersteigen, insbesondere Kosten aufgrund einer Vergütungsvereinbarung gem. § 3a des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und eventueller gutachterlicher Stellungnahmen.

## § 12 Rechtsnachfolge

- (1) Der Vorhabenträger ist berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt einem anderen weiterzugeben bzw. zu übertragen.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen seinen Rechtsnachfolgern oder einem Dritten weiterzugeben. Er wird diese außerdem verpflichten, die von dem Vorhabenträger im Rahmen einer solchen Weitergabe übernommenen Verpflichtungen ihrerseits an ihre evtl. Rechtsnachfolger mit weiterer Weitergabeverpflichtung weiterzugeben. Der Vorhabenträger haftet gegenüber der Stadt als Gesamtschuldner für die Erfüllung des Vertrags neben einem etwaigen Rechtsnachfolger, solange die Stadt ihn nicht ausdrücklich aus dieser Haftung entlässt.

## § 13 Sonstiges/Kündigung/Rücktritt

- (1) Die Parteien sind sich einig, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen wechselseitig angemessen sind.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags rechtsungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, die ungültige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Sinn und Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- (3) Die Stadt ist zur Kündigung dieses Vertrags berechtigt, wenn der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung unter Setzung einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt. Beruht die Abmahnung des Vorhabenträgers durch die Stadt auf einer Nicht- oder Schlechterfüllung des beauftragten Planungsbüros, so ist die Stadt zur Kündigung nur dann berechtigt, wenn dem Vorhabenträger zuvor ausreichend Zeit eingeräumt wurde, ein anderes Planungsbüro zu beauftragen.
- (4) Änderungen dieses Vertrags sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart und rechtsverbindlich von beiden Seiten unterschrieben sind. Eine Abdingbarkeit dieser Schriftlichkeit ist unzulässig.

- (5) Übereinstimmend erklären beide Vertragsparteien, dass außerhalb dieses Vertrages keine Nebenabreden getroffen wurden. Sollten aus bisher geführten Gesprächen Nebenabreden oder Vereinbarungen hergeleitet werden können, so sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese rechtsunwirksam sind.
- (6) Die Parteien sind berechtigt von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn im Bearbeitungsverlauf übereinstimmend festgestellt wird, dass eine Umsetzung der Ziele nicht mehr gewährleistet ist.
- (7) Der Vorhabenträger ist außerdem berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Bebauungsplan nicht beschlossen wird oder der beschlossene Bebauungsplan nicht mit den Grundlagen und Zielen der Planung übereinstimmt.
- (8) Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von drei Monaten nach Eintritt des das Rücktrittsrecht auslösenden Ereignisses ausgeübt wird.
- (9) Im Falle einer Kündigung oder des Rücktritts vom Vertrag werden die vom Vorhabenträger aufgewendeten Planungskosten nicht erstattet.

#### **§ 14 Bestandteile des Vertrages**

Dem Vertrag liegt eine Anlage bei.

Anlage 1 – Geltungsbereich Plangebiet

Die Anlage ist Bestandteil des Vertrags. Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen die Anlagen vollständig vorliegen.

Bitterfeld-Wolfen, .....

.....  
Armin Schenk  
Oberbürgermeister  
Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bitterfeld-Wolfen, 11.07.18 .....

Wohnungs- und Baugesellschaft  
Wolfen mbH  
OT Wolfen / Rathausplatz 2  
06766 Bitterfeld-Wolfen 003  
.....  
Jürgen Voigt  
Geschäftsführer  
Wohnungs- und Baugesellschaft Wolfen mbH



Anlage 1 Geltungsbereich Plangebiet



Geobasisdaten (c) GeoBasis-DE/ LVermGEO LSA, 2016 / A18-205-2010-7